

Verwaltungsgerichtshof

JCH RANK

27-1/57.68/221

Zl. 2476/55

8

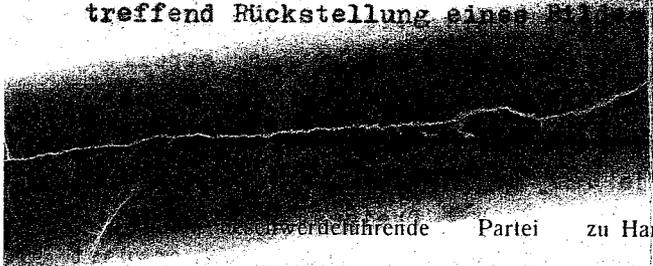
Wien, am 24. Mai 1960
I., Judenplatz 11

Ladung

Finanzprokuratur in Wien
 25 MAI 1960
 N. 27856

20/6
 2772

Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde des Jaromir C z e r n i n - M o r z i n in Kitzbühel gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, betreffend Rückstellung eines ... dem Zweiten Rückstellungsgesetz,



Uhr im Großen Saal statt.

- beschwerdeführende Partei zu Händen ihres Vertreters Dr. Alfred K a s a m a s
 Rechtsanwalt in Wien 4., Kolschitzkygasse 15/5;
- das Bundesministerium für Finanzen zur Zl. 217.708-34/55;
 - Die mitbeteiligte ~~Republik~~ Republik Österreich, z.H. der Finanzprokuratur in Wien zur Zl. 52.804-6/1955.

Die Gegenschrift(en) der Behörde und der mitbeteiligten Partei ~~werden~~ ~~der~~ ~~(den)~~ ~~beschwerdeführenden~~ Partei ~~übermittelt~~ ~~werden~~ ~~(n)~~ ~~Übers~~ ~~wird~~ ~~(werden)~~

~~Die Behörde sowie die mitbeteiligte Partei haben (hat) eine Gegenschrift nicht erstattet.~~

Die Parteien können in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes — regelmäßig nur bis zum 3. Tage vor dem Verhandlungstag — die ihre Rechtssache betreffenden Akten einsehen und sich davon Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Schwingsackl

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

P i l a t

An die
 Finanzprokuratur
 zur Zl. 52.804-6/1955
 W i e n

25678/57

6

Mst-

VI/-1/3768/

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 1 JULI 1960
Bz. 27856

06855

Bericht:

Verhandlung vor dem VGH verrichtet.
 Nach dem Vortrag des RA Dr. K a s a m a s
 für den Beschwerdeführer, vertrat MR.
 Dr. Miklas für die belangte Behörde den
 Standpunkt des MBM. f. Fin. Mit Rücksicht
 aus dessen Ausführungen, die sich eingehend
 mit der Frage der Entziehung beschäftigten,
 beschränkte ich meinen Vortrag auf die Frage,
 ob nicht res iudicata vorliege, was bereits
 in der Gegenschrift der Pr. zur VGH Beschwerde
 ausgeführt worden war. Soweit ~~die~~ ^{den} Ausführungen
 des ~~Vertreters~~ ^{Vertreters} von MR. Dr.
 Miklas ~~betrafte~~ ^{betrafte}
 dass es ~~schon~~ ^{schon}
 lich gut beraten war, ~~Frei~~ ^{Frei}
 wenn er schon so sicher im Okt. 1940 gewusst
 hatte, dass der Krieg für Deutschland ver-
 loren sein würde, es auf die Gefahr einer
 Enteignung ankommen zu lassen. Es wäre ihm dann
 ein Leichtes gewesen, nach 45 die Rückstellung
 des Bildes zu erlangen. Dies hätte ihn ja
 nicht beschweren dürfen, weil ja seine Familie
 durch Generationen hindurch auch nichts anderes
 als ein "Museumsbesucher" und allerdings
 auch Museumserhalter des Bildes gewesen sei.
 Insbesondere wies ich auch auf die Aussage
 Dris. Gassauer von der FLD hin, in der es
 wörtlich hiess, dass Cernin das Bild sowohl
 vor 1938 als auch nach 1938 zu Geld machen
 wollte. - Erkenntnis ergeht schriftlich

Bg.: 9. h

E.: 11.20

~~xxx~~

Stuon